

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bestimmungen über den Eisenbahnverkehr

[urn:nbn:de:bsz:31-217243](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217243)

Bestimmungen über den Eisenbahnverkehr.

a. Personenverkehr.

1. Das Unterbrechen der Reise auf einer Zwischenstation ist sowohl bei Billeten zu einfacher Fahrt, als bei Retourbilleten zulässig; es darf eine solche Unterbrechung der Fahrt aber bei einem einfachen Billet nur einmal, bei Retourbilleten im Ganzen zweimal und zwar je einmal auf der Hin- und der Rückfahrt erfolgen. Bei Unterbrechung der Fahrt ist das Billet sofort nach dem Verlassen des Zuges dem Stationsvorsteher vorzulegen und mit dem Vermerke verlängerter Gültigkeit versehen zu lassen. (Betr.-Regl. §. 10.) Billete ohne diesen Vermerk haben zur Weisderfahrt keine Gültigkeit.
2. Der Reisende, welcher ohne gültiges Fahrbillet betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke nachträglich ein Billet, sowie ein Zuschlagsbillet für 6 Mark zu lösen. Derjenige Reisende, welcher in einen Personenwagen einsteigt und gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugmeister meldet, daß er wegen Verspätung kein Billet mehr habe lösen können, hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen wird, worauf er keinen Anspruch hat, ebenfalls einen um 1 Mark erhöhten Fahrpreis zu zahlen.
Wer sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesetzt werden und bleibt die gerichtliche Einziehung der erwähnten Beträge der Verwahrung vorbehalten. (Betr.-Regl. §. 14.)
3. Nachdem das Abfahrtszeichen durch die Dampfpeife der Lokomotive gegeben, kann Niemand mehr zur Mitreise zugelassen werden. Jeder Versuch zum Einsteigen und jede Hilfeleistung dazu, nachdem die Wagen in Bewegung gesetzt sind, ist verboten und strafbar. (Betr.-Regl. §. 16. Bahnpol.-Regl. §. 61.)
4. Während der Fahrt darf sich Niemand aus dem Wagen biegen, gegen die Thüre anlehnen oder auf die Sitze treten.
Auf Verlangen auch nur eines Reisenden müssen die Fenster auf der Windseite geschlossen werden.
Die Reisenden dürfen zum Ein- und Aussteigen die Wagenthüren nicht selbst öffnen, sie müssen vielmehr das Öffnen dem Dienstpersonal überlassen und dürfen nicht ein- und aussteigen, bevor der Zug völlig stillsteht. (Betr.-Regl. §. 19. Bahnpol.-Regl. §. 61.)
5. Das Betreten des Planums der Bahn und das Ueberschreiten der Geleise ist verboten. (Bahnpol.-Regl. §. 54.)
Die Uebertretung der Bestimmungen unter Ziff. 3—5 wird mit einer von den zuständigen Behörden festzusetzenden Geldstrafe bis zu 100 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Gefängnisstrafe geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist. (Bahnpol.-Regl. §. 62.)
Wegen der bahnpolizeilichen Bestimmungen für das Publikum überhaupt wird auf den in den Wartesälen ausgehängten Auszug aus dem Bahnpolizei-Reglement verwiesen.
6. Am Hauptbahnhofe dahier besteht eine Ausgabestelle für combinirbare Rundreisebillete mit folgenden Geschäftsstunden:
a. an Werktagen von 8—12 U. u. 2—7 N.;
b. an Sonn- und den gebotenen Feiertagen von 8—9 u. 11—12 U. u. 2—4 N.

b. Gepäckverkehr.

1. Reisegepäck kann zwischen allen Stationen der Badischen Bahn und nach allen denjenigen fremden (nichtbadischen) Stationen, wohin auch direkte Billete zu haben sind, direkt eingeschrieben werden. Dasselbe muß mindestens 15 Minuten vor Abgang des betr. Zuges in die Gepäckexpedition eingeliefert sein. (Betr.-Regl. §. 26.)
2. Das Handgepäck, welches ein Reisender unter der Voraussetzung, daß die Mitreisenden dadurch nicht belästigt werden, taxfrei mit sich führen kann, darf nur aus kleinen, nach Form und Inhalt zur Unterbringung in den Personenwagen geeigneten Gegenständen, welche weder im Einzelnen noch im Ganzen über 10 kg schwer sind, bestehen.
Für Reisegepäck, welches nicht innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft auf der Bestimmungsstation abgeholt wird, ist ein Lagergeld von 20 ₰ pro Stück und Tag zu entrichten. (Betr.-Regl. §. 28.)
3. Am Hauptbahnhofe dahier besteht eine Gepäckbestätterei, welche vom Publikum zu folgenden Dienstleistungen benützt werden kann:
a. Reisegepäck aus der Stadt nach dem Gepäckbureau zu verbringen;
b. das Reisegepäck, welches mit Omnibus, Hotelfuhrwerken und Droschken nach dem

- Hauptbahnhöfe verbracht wird, abzuladen und in das Gepäckbureau zu tragen;
- das angekommene Reisegepäck, welches die Reisenden sofort mit Omnibus, Hotel-fuhrwerk oder Droschke von dem Absteigeperron befördern lassen wollen, nach diesem Fuhrwerke zu verbringen;
 - das angekommene Reisegepäck, welches die Reisenden sofort nach Ankunft der Züge in ihre Wohnungen oder in die Gasthöfe befördern lassen wollen, dahin abzutragen;
 - in der Gepächniederlage des Hauptbahnhöfes befindliche Gepäckstücke gegen Ausfolgung der Empfangscheine in die Stadt zu bestellen.

Für diese Dienstleistungen kommen folgende Gebühren zur Erhebung:

Für das Verbringen des Gepäcks aus der Stadt von jedem Stadtteil nach dem Hauptbahnhöfe und umgekehrt

für einen Koffer	30 ₰
für mehrere Koffer per Stück	20 "
für sonstiges Gepäc per Stück	10 "
Minimaltaxe	20 "

für das Abladen und Abtragen des Gepäcks von Fuhrwerken nach dem Gepäckbureau, sowie für das Verbringen des Gepäcks von den Perrons nach den Fuhrwerken und für das Aufladen desselben per Stück 5 ₰

Die zur Gepäckbestätterei gehörigen Dienstleute sind durch Kleidung und rote Armbinden als Eisenbahnpadträger kenntlich gemacht; dieselben führen zur Sicherung der ihnen übergebenen Effekten Marken mit der Aufschrift: "Eisenbahn-Gepäckbestätterei Karlsruhe Nr. ." bei sich, welche sie den Reisenden bei Uebernahme des Gepäcks einhändigen und beim Abliefern desselben zurücknehmen. — Außerdem haben dieselben stets einen Gebührentarif bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuweisen.

c. Expressgutverkehr.

Pacete und kleinere Güterstücke bis zu einem Gewichte von 100 kg können nach den auf deutschem Gebiete gelegenen Stationen der Gr. Badischen Bahnen, nach den Stationen Basel und Schaffhausen, sowie den nachverzeichneten Stationen der Bayerischen Staatsbahnen, der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen, der Hessischen Ludwigsbahn, der Main-Neckarbahn, der Pfälzischen Bahnen und der Württembergischen Staatsbahnen als Expressgut versendet werden, sofern sie nicht feuergefährliche oder sonst nur bedingungsweise zum Transport auf der Eisenbahn zugelassene Gegenstände enthalten. Verschllossene Sendungen nach Station Basel und Schaffhausen bis zu 5 kg unterliegen dem Postzwange.

Für diese Versendungsart, bei welcher ein einfaches Annahme- und Expeditionsverfahren stattfindet und welche bei mäßigen Taxen die rascheste Beförderung bietet, gelten folgende Hauptbestimmungen:

- Die Aufgabe des Expressguts hat bei den Gepäckexpeditionen zu geschehen. Die Sendungen müssen mit deutlicher Adresse versehen sein. Die Beigabe eines Frachtbriefs ist nicht erforderlich. Die Beförderungsgebühr, welche 0,28 ₰ für 5 kg und 1 km, zum Mindesten jedoch 25 ₰ für die Sendung, beträgt, ist voranzuzahlen. Wert- und Lieferfristversicherung ist zulässig.
- Die Beförderung findet stets mit dem nächsten der Personenbeförderung dienenden Zuge statt.

3. Die Empfangnahme seitens der Adressaten kann sofort nach Ankunft des betreffenden Zuges erfolgen. Findet nicht Selbstabholung durch den Adressaten statt, so werden die Sendungen dem Empfänger alsbald nach Ankunft des Zuges gegen Erlegung der üblichen Bestättereigebrüher bzw. einer Zustellungsgebrüher zugeführt; letztere beträgt für Sendungen von einem bis zu 5 kg durchweg 10 ₰, für schwerere Sendungen pro angefangene 50 kg 15 ₰, mit einem Minimalfaze von 20 ₰. Ueber die Auslieferung wird Quittung erhoben. Auf einigen wenigen Stationen tritt an Stelle der Zuführung durch die Verwaltung die schriftliche Benachrichtigung der Adressaten.

Nähere Auskunft erteilen sämtliche Gepäckexpeditionen.

Durch diese Einrichtung der Expressgut-Beförderung ist dem reisenden Publikum zugleich die Gelegenheit geboten, für Reisegepäck nach den Stationen Mannheim, Heidelberg, Würzburg, Karlsruhe, Baden, Freiburg und Konstanz bei der Aufgabe die Bestimmung zu treffen, daß die betreffenden Gegenstände nach der Ankunft auf der Adressstation ohne weiteres Zuthun des Aufgebers in dessen Wohnung oder in den Gasthof, in dem er abzutreten gedenkt, gebracht werden. Die Anbringung der Adresse auf den Gepäckstücken erfolgt auf Wunsch der Reisenden durch die Gepäckexpeditionen.

Expresgut-Tarif
der Station **Karlsruhe Hauptbahnhof.**

km	Sendungen nach:	Tare bis zu 5 kg		km	Sendungen nach:	Tare bis zu 5 kg		km	Sendungen nach:	Tare bis zu 5 kg	
		5 kg	v. mehr als 5 kg Tare für je 5 kg			5 kg	v. mehr als 5 kg Tare für je 5 kg			5 kg	v. mehr als 5 kg Tare für je 5 kg
272	Nach-Ezing üb. Hausach .	50	77	25	Erfingen	25	7		Seibelsheim	—	10
53	Nchern	25	15	261	{ Erzingen üb. { Eingen	50	74	89	Selmitadt	25	25
133	Nfelsheim üb. Eberbach	273		273	Wafel	50	77	—	Serdingen	—	—
	od. Waibstadt	40	38	79	Eichelbronn	25	23	105	Serbolzheim	30	30
93	Ngasterthausen	30	27	7	Eitlingen Bhf.	25	2	209	Sertzen üb. Wafel	50	59
246	Nlbrunck üb. Wafel	50	69	148	Eitlingen Stadt	—	3	150	Simmelreich	45	42
243	Nlbert-Sauenst. üb. Waf.	50	69		Eubigheim üb. Eberbach	45	42	173	Sintzgerarten	50	49
241	Nlvensbach üb. Hausach .	50	68		od. Waibstadt	25	10	189	Sintzlingen	50	53
159	Nltbreifach üb. Freiburg	45	45	35	Eutingen	25	10	77	Sirchhorn	25	22
61	Nlttufheim	25	18	224	Fahrnau Tunnel u. W.	50	61	144	Sirchlanden üb. Eberb.	45	41
65	Nlypenweier	25	19		Fahrnau üb. Wafel	—	63		od. Waibstadt	45	41
97	Nlsbach	30	28	36	Fiehlungen	25	11	159	Sirchshprung	45	45
117	Nuerbach üb. Eberbach	35	33	136	Freiburg	40	39	183	Sochhausen üb. Eberbach	50	52
	od. Waibstadt	50	47	64	Freiburg-Wiehre	40	39		od. Waibstadt	50	52
167	Nuggen	50	55	86	Friedrichsfeld	25	18	41	Sodenheim	25	12
	Nufingen	50	55	86	Friesenheim	25	25	167	Döllsteig	50	47
99	Nwabstadt	30	28		Fritken v. Hausach	—	61	37	Dörden	25	11
38	Nbaden	25	11	34	Gaggenau	25	10	80	Doffenheim	25	23
69	Nbammenthal	25	20	190	Gamburg üb. Eberbach	50	54	266	Dohenträhen	50	61
198	Nbafel	50	56		od. Waibstadt	50	53	116	Dorheim üb. Wafel	50	70
32	Nbaurbach	25	9	186	Geisingen	50	53	116	Dornberg	35	33
174	Nbellingen	50	49	83	Gerdenbach	25	24	79	Dubacker	25	23
10	Nberghausen	25	3	173	Gerlachsheim üb. Eberb.	50	49	27	Dugtietten	45	41
217	Nbeuggen	50	61		od. Waibstadt	50	49	27	Eutenheim	25	8
91	Nbiberach-Zell	30	26	39	Gernsbach	25	11	154	Yhringen	50	44
102	Nbinau üb. Eberbach	30	29	198	Geroldshausen üb.	50	56	28	Zmmendingen	25	54
133	Nbödingheim üb. Eberbach	40	38		Eberb. od. Waibst.	50	78	184	Yhringen	50	8
159	Nborberg-Wörlchingen üb.	45	45	277	Göggingen üb. Hausach	50	78	184	Yrein	35	52
	Eberb. od. Waibst.	50	63	29	Gondelsheim	—	10	111	Yagtsfeld üb. Wimpfen.	25	32
225	Nbrennet üb. Wafel Nh.	25	7	33	Gondelssh. üb. { Grödh.	25	9	15	Yöhlingen	50	5
	Nbrennet W.	—	67	33	Bruchf.	25	10	284	Yosephslust üb. Wafel	25	80
25	{ Bretten üb. { Grödhg.	25	7	148	Gottenheim	45	42	26	Narlsdorf üb. Bruchfal.	—	8
37	{ Bruchf.	25	11	228	Gottmadingen üb. Hausf.	50	64	—	Narlsruhe Bahnhof	25	—
194	Nbronnbach üb. Eberbach	50	55	203	Graben-Neudorf	25	7	3	Narlsruhe Mühlb. Th.	25	1
	od. Waibstadt	25	7	265	Grenzach	50	57	79	Rehl	35	23
22	Nbruchfal	25	7	269	{ Grießen üb. { Eingen	50	72	109	Reuzingen	30	31
141	Nbuchen	40	40	269	Wafel	50	76	96	Reippenheim	25	27
132	Nbuchholz üb. Denzlingen	40	37		Grimmelshofen	—	63		Reichen-Danten	—	54
45	Nbühl	25	13	7	Grödingen	25	2	51	Reichheim b. Seibelsberg	50	15
160	Nbuggingen	45	45	94	Grombach	30	27	192	Reichheim b. Würzburg	45	54
141	Ndallau üb. Eb. od. Wbf.	35	32	167	Grüningen	50	47	147	Reichzarten	45	42
128	Ndenzlingen	40	36	178	Grünsfeld üb. Eberbach	50	50	109	Reinach	35	44
91	Ndinglingen	30	26		od. Waibstadt	50	50	109	Reinbach	50	31
175	Ndistelhausen üb. Eberb.	50	49	115	Gundelsheim üb. Eberb.	35	33	180	Reinems	25	51
	od. Waibstadt	50	70	183	Gutach	35	31	15	Reinfeinbach	50	5
249	Ndogern üb. Wafel	50	70	183	Gutmadingen	50	52	164	Reuten	25	46
173	Ndonauchingen	50	49	210	Gaagen	50	58	7	Reutlingen	35	2
5	Ndurlach	25	2	115	Galbmel	35	33	116	Reutlingen	25	33
86	Neberbach	25	25	192	Galtingen	50	54	20	Reutlingen	6	6
277	Neberlingen-Hausach	50	67		Gafel	—	62	168	Reutlingen üb. Eberb.	50	48
172	Nebellingen üb. Eberbach	50	49	99	Galsach	30	28		od. Waibstadt	50	48
	od. Waibstadt	50	49	112	Galmersheim üb. Eberb.	35	32	253	{ Konstanz üb. { Hausach	50	71
186	Nefringen-Kirchen	50	53	197	Galtingen	50	56	343	Wafel	25	97
10	Neggenstein	25	3	106	Gausach	30	30	73	Korf	50	21
124	Necholzheim üb. Eberb.	35	35	226	Gauen-Maitzbach	50	62	280	Krauchenwies üb. Hausf.	25	79
	od. Waibstadt	50	54	57	Seibelsberg Bahnhof	25	16	151	Krozingen	35	43
190	Nemeltingen	35	34	28	Seibelsberg Karlssthor	25	16	28	Kruppenheim	25	8
120	Nemmenzingen	35	34	208	Seibelsheim üb. Bruchf.	25	8	95	Nahr	55	31
208	Nengen	50	59		Seibingsfeld üb. Eberb.	50	59	171	Langenbrücken	45	9
40	Nenzberg	25	12		od. Waibstadt	50	59	39	Lauba üb. Eb. od. Wbf.	00	48
	Nepfenhofen-Hausach	50	59	116	Seinsheim üb. Jagtsfeld	35	33	89	Laufenburg üb. Wafel	45	67
54	Nepfelheim üb. Schwet.	25	16	143	Saintstadt	45	41	277	Laurenbach	25	22
48	Nepplingen	25	14	156	Seitersheim	45	44		Reipferdingen	—	56

km		℥	℥	km		℥	℥	km		℥	℥
70	Seegelsfurt	25	20	99	Orschweier	30	28	96	Steinach	30	27
12	Seopoldshafen	25	4	77	Ortenberg	25	22	40	Steinbach	25	12
94	Seopoldshöhe	50	55	136	Osterburten üB. Eberb.	215		215	Steinen	50	61
116	Sinkenheim	25	5		od. Waibstadt	40	39	87	Stensfurt	25	25
142	Sittenweiler	40	40	48	Ottersweier	25	14	206	Stetten	50	56
207	Sörrach	50	57	148	Peterzell-Königsfeld	45	42	250	Stodach üB. Hausach	50	70
16	Mainau	—	74	177	Pföhren	50	50	280	Sülzlingen üB. Bafel	50	66
78	Malsch	25	5	31	Pforzheim	25	9	42	Sulzfeld üB. Grödingen	25	12
	Mannheim Bahnhof üB.			163	Posthalde	50	46	178	Tauberbischofsheim üB.		
62	Heidelberg	25	21	276	Pfullendorf üB. Hausach	50	78	Eberb. od. Waibst.	50	50	
162	Rheinb.-Schwögingen	25	18	31	Philippsburg	25	9	56	Thalhaus	25	16
236	Marbach	50	46	52	Planstadt üB. Schwes.	25	15	203	Thalmühle	50	57
72	Marfelsingen üB. Hausach	50	67	232	Radolszell üB. Hausach	50	65	—	Thayingen	—	—
218	Mauer	25	21	102	Rappenuau	30	29	259	Thiengen üB. Bafel	50	72
10	Maulburg	50	60	24	Rastatt	25	7	177	Tiffsee	50	50
74	Maxau	25	3	247	Reichenau üB. Hausach	50	70		Todtnau	—	70
	Medesheim	25	21	203	Reichenberg üB. Eberb.	50	57	27	Triberg	40	37
289	Meersburg	—	74	197	od. Waibstadt	50	56		Ubersingen	25	8
274	Mengen üB. Hausach	50	81	59	Reicholsheim üB. Eberb.	25	17	171	Ufersingen	—	76
176	Menningen üB. Hausach	50	77	54	od. Waibstadt	25	16	273	Uhsingen	—	74
	Mergetheim üB. Eberb.	50	50	213	Reichen	50	60	16	Unterbalbach	50	48
	od. Waibstadt	50	76	34	Rheinau	25	10	164	Untereggingen üB. Bafel	50	68
270	Mesftrich üB. Hausach	25	10	178	bei Rheinfelden üB. Baf.	50	50		Untergrombach	25	5
33	Mingolsheim	35	31	229	Rheinsheim	50	65		Unterjuchpf üB. Eberbach	50	46
108	Mosbach üB. Eberbach	25	13	114	Rheinweiler	35	32	32	od. Waibstadt	—	69
	od. Waibstadt	25	2	108	Riebschingen	—	—	159	Ugenfeld	45	45
44	Mühlacker	50	60	141	Riegel	30	29	243	Willingen üB. Hausach	25	9
5	Mühlburg	50	72	103	Riechen	40	40	136	Waghäusel	50	69
214	Mühlhausen	25	6	33	Ringsheim	25	10	181	Wahlwies üB. Hausach	25	24
257	Mühlzingen üB. Hausach	50	67	36	Rosenberg üB. Eberbach	25	11	148	Waibstadt	50	29
165	Müllheim	25	17	230	od. Waibstadt	50	65	74	Waldbftrich	40	39
19	Muggensturm	50	67	140	St. Georgen i. Schw.	45	41	18	Waldbstut üB. Bafel	50	71
236	Murg üB. Bafel	25	30	47	St. Jgen	25	14	283	Walldorn	45	42
59	Neckarau	25	18	211	Sanderau	50	60	210	Waldweiler	45	43
86	Neckarbischofsheim	30	28	264	Sauborf	50	74	202	Wehr	—	63
111	Neckarburken üB. Eberb.	25	21	242	Schaffhaus. üB. } Sing.	50	68		Weil	—	56
	od. Waibstadt	25	20	292	Waib. } 50	82	59		Weingarten	25	4
105	Neckarelz üB. Eberbach	35	31	145	Schallstadt	45	41		Weizen üB. Bafel	50	65
64	Neckargemünd	25	23	122	Scheffenz üB. Eberbach	35	35	—	Welchingen	50	59
98	Neckargerach	50	69	60	od. Waibstadt	35	34	17	Wertheim üB. Eberbach	50	57
74	Neckarhausen	50	48	88	Schönberg	25	25	11	od. Waibstadt	25	17
70	Neckarsteinern	50	51	221	Schopfheim	50	60	17	Wiesing	25	9
110	Neckarzinnumern üB. Eberb.	25	23	260	Schwabenreuth	50	73	214	Wiesenthal	25	12
81	Neidenstein	50	69	161	Schweigern üB. Eberbach	50	46		Wiesloch	25	12
246	Nenzingen üB. Hausach	25	11	88	od. Waibstadt	25	14	206	Wischingen	—	—
179	Nendingen	50	51	221	Schwögingen	25	14	206	Wiskerdingen	25	5
168	Neuenburg	50	48	60	Sedach üB. Eb. od. Wbst.	40	37	40	Wimpfen	35	31
—	Neuhausen	25	11	129	Sedenheim üB. Heibelb.	25	19	229	Windschlag	25	20
38	Neunkirch	25	11	67	Sentenhart üB. Hausach	50	75	283	Wittighausen üB. Eberb.	50	58
—	Neureuth	25	2	221	Sigmaringen üB. Hausach	50	82	181	od. Waibstadt	50	58
6	Neustadt	50	51	260	Singen üB. Hausach	50	63		od. Waibstadt	25	5
282	Niederhoppfheim	50	23	161	Sinsheim	25	24	253	Wolfsach	35	32
182	Niederhörnfeld üB. Bafel	50	62	49	Sinsingen	25	11		Würzburg üB. Eberbach	50	60
125	Niederwasser	35	35	49	Söllingen	25	4	70	od. Waibstadt	50	58
37	Niefern	25	11	129	Sommerau	40	40	77	Wyllen üB. Bafel	50	58
187	Nipbach	40	39	67	Stahringen üB. Hausach	50	68		Zaifenhausen	25	12
74	Oberkirch	25	21	266					Zell i. B.	50	63
263	Oberlauchringen üB. Baf.	50	71	290					Ziefingen üB. Hausach	50	80
	Oeflingen	—	64	222					Zimmern üB. Eberbach	50	51
114	Offenau üB. Jagstfeld	35	32	84					od. Waibstadt	50	71
73	Offenburg	25	21	37					Zigenhausen üB. Hausach	—	58
270	Ofteringen üB. Bafel	50	69	13					Zollhaus Blumberg	25	20
43	Oos	25	10	142					Zusthofen	25	22
84	Oppentau	25	24	240					Zuzenhausen	25	27
									Zwingenberg	30	22

Verzeichnis derjenigen nichtbadischen Eisenbahnstationen,
nach welchen Gyprefsgut versandt werden kann.

Nachstehende Taxen verstehen sich für je 5 kg, Abrundung des Gewichtes erfolgt von 5 zu 5 kg der Taxbeträge auf 5 \mathcal{F} aufwärts.

\mathcal{F}	\mathcal{F}	\mathcal{F}	\mathcal{F}
1. Bayerische Stationen.		2. Elsaß-Lothringische Stationen.	
Amberg 92	Salzburg 137	Sagenau 36	Besserling 60
Ansbach 61	Schalburg 132	Sagenbingen 72	Bisch 37
Aisch über Oberfogau . 130	Schwandorf 115	Semig 47	Zabern 39
Aischaffenburg 86	Schwarzenbach a. D. . 121	Sochfelden 35	
Augsburg 77	Schweinfurt 73	Sördt. 32	3. Hessische Ludwigs-
Bamberg 89	Selb 128	Süningen 59	bahn-Stationen.
Bayreuth 99	Seligstadt 66	Ulfurt 59	Albig 39
Bodenwöhr 105	Simbach 129	Ustienholz 40	Alshheim 34
Burgau 65	Straubing 112	Ugenheim 36	Altheim 37
Cham 112	Tirschenreuth 112	Uanterburg 42	Alzheim 38
Deggendorf 122	Uffenheim 73	Ueberau 42	Arnsheim 40
Detfelbach 65	Wilschhofen 128	Uimersheim 32	Aischaffenburg 43
Dillingen 67	Waldassen 66	Uogelbach 45	Aischaffenburg 43
Dinkelsbühl 61	Wassertrüdingen . . . 66	Uügelburg 41	Auringen-Medenbach . . 37
Donauwörth 68	Winden 100	Uüschhausen 53	Babenhausen 39
Eger 115	Windsheim 57	Uutterbach 35	Biblis 26
Eichstädt Bahnhof . . . 83	Wunsibfel 111	Uarienthal *) 35	Biebesheim 30
Erlangen 79		Uarxfirch 44	Bingen 51
Freuchtmangen 57	2. Elsaß-Lothringische Stationen.	Uasniünster 60	Bischofsheim 38
Freising 104	Altfirch 63	Uaßenheim *) 33	Bodenheim 39
Fürth 75	Altmünsterol 65	Uerzweiler 39	Bornheim 41
Fürth i. W. 118	Urs a. d. Mosel 68	Ues 62	Bubenheim 44
Gemünden 71	Ueutsch Uricourt 50	Uolsheim 32	Bubenheim-Dromerssh. . 45
Graßing 105	Uannstein 45	Uommenheim 41	Bürstadt 24
Günzburg 60	Uangenheim 53	Uülhausen 56	Camberg 52
Gunzenhausen 68	Uarr 36	Uünster 49	Dettingen 46
Haidhof 103	Uartenheim *) 61	Uußig 33	Dieburg 36
Hahfurt 80	Uasel 62	Uapoleonsinsel 55	Dornberg-Groß-Gerau . . 34
Hof 124	Uenfeld 34	Uaubreifach Bahnhof . . 50	Dornheim 33
Innenstadt 103	Ueningen 63	Uebelsheim 42	Eppelsheim 36
Ingolstadt Centralbfh. . 89	Uennweiler 43	Uieberbrunn 42	Eppstein 46
Karlstadt 67	Uerhelmingen 29	Uobéant 70	Erbach im Denwald . . 34
Kaufbeuren 121	Uischheim 47	Uoberehnheim 35	Erdenheim 51
Kempten 78	Uischweiler 34	Uoberfüß 52	Flonheim 42
Kissingen Bad 79	Uisch 47	Uoppolsweiler 41	Forsthaus 38
Küzingen 67	Uischweiler Thann . . . 53	Ueichshofen 41	Frankfurt Fahrthor . . . 38
Kronach 104	Uiesbrücken 54	Uosheim 33	" Ostbahnhof 38
Kustlein 122	Uolchen 63	Uothau 39	" Sachsenhau. 38
Kulmbach 106	Uollweiler 50	Uufach 47	Gaimühl 27
Landsberg 131	Urumath 32	Uaarburg 45	Gau-Algesheim 48
Landsahut 115	Uühl i. Elsaß *) 53	Uaargemünd 57	Gau-Bickelheim 45
Lichtenfels 97	Uolmar 44	Uaar-Union 52	Gaulsheim 49
Lohr a. W. 75	Uourcelles a. d. Nied . . 63	Ut. Uvold 65	Geisingen 44
Marktbreit 68	Uambach 39	Ut. Kreuz i. G. 43	Gernsheim 49
Markttheidenfeld 81	Uammeskirch 63	Ut. Ludwig 60	Goddolan-Erfelden . . . 31
Markt Redwitz 108	Uannweiler 37	Ut. Uudwig 60	Gomtenheim 44
Meiningen 95	Uebenhofen 75	Ucharrachbergheim . . . 34	Griesheim am Main . . 40
Mittenberg 96	Ueuzge 56	Uchirmeck 38	Griesheim im Nied. . . 30
München Centralbfh. . . . 95	Uronach 57	Uchlettsstadt 39	Groß-Uuheim 47
Neuburg a. D. 77	Urusenheim 34	Uennheim 56	Groß-Gerau 34
Neumarkt i. D. 83	Ubersheim 37	Uentheim 59	Groß-Rohrheim 27
Neu-Ulln 54	Uichhofen 37	Uesenheim 36	Groß-Ulmstadt 39
Nürnberg Centralbfh. . . . 73	Uirkeim 33	Uteinburg 38	Gundersheim 35
Oberndorf-Schweinfurt. . 76	Uulzbab 33	Utraßburg Centralbfh. . . 28	Gundersblum 35
Ochsenfurt 67	Uulz u. Wald 40	Uweggerthor 27	Günststadt 43
Oettingen 63	Uundhofen 46	Uulzbab 33	Hainstadt 43
Ottau 134	Uurach 65	Uulz u. Wald 40	Hannau Ostbahnhof . . . 44
Orgersburg 101	Uurheim 32	Uundhofen 46	" Westbahnhof 44
Oschenthal 140	Uurtheim 52	Uhann 57	Heidesheim 46
Othensbach b. Lindau. . . 94	Uurdenheim 30	Uürkheim 46	Hegbach-Beerfelden . . 32
Ottenheim 113	Uurdenheim 30	Uurtheim 30	Höchst am Main 41
Ottenburg a. d. L. 80	Uurdenheim 29	Uurtheim 38	Höchst-Neustadt 39
	Uunsbach 48	Uurtheim 36	Hochstadt-Dörnigheim . . 52
	Uunschhofen 40	Ueiler i. Thal 47	Hofheim im Nied 27
	Uunshheim 58	Ueiler 58	" Taunus 43
		Ueissenburg 45	Hohenjüßen 33

*) Nach Bartenheim, Bühl i. G., Marienthal, Makenheim nur Sendungen, die bahnhöfagernd gestellt sind.

Abstein	50	Wolfskehlen	30	Ebentoben	18	Neuburg a. Rh.	10
Agstalt	50	Worms Bahnhof.	30	Ebesheim	18	Neuhemsbach-Zembach	29
Angelheim	48	Worms Hafen	28	Einöd	36	Neustadt a. S.	20
Aßerthal	20	Zeithard	35	Eisenbach-Magenbach	39	Niederndorf	37
Ahl	47	Zell-stirchbrombach	36	Eisenberg = Hettenleidelshcim	32	Oggersheim	27
Kailbach	29			Entenbach	28	Olsbrüden	35
Kelsterbach	42			Erpolzheim-Lingstein	26	Pirmasens	31
Kempen bei Bingen	47	4. Main-Neckarbahn-Stationen.		Elsfürth	30	Ramstein	35
Kettenheim	37	Arheilgen	35	Flomersheim-Eppstein	30	Rehweiler	39
Klein-Anheim	43	Auerbach	28	Folpersweiler	44	Reinheim	42
Klein-Gerau	34	Bensheim	27	Frankenstcin	25	Rheingönheim	24
Klein-Oßheim	44	Bessungen	33	Franenthal	26	Rheingabern	11
Klein-Ulmstadt	41	Bickenbach	30	Freinsheim	28	Rieschweiler	31
Klein-Winternheim	46	Darmstadt	33	Germersheim	16	Rienthal = Earnstall	20
König	37	Eberstadt	32	Gersheim	42	Rodenhausen	34
Kranichstein	32	Egelsbach	36	Glan-Münchweiler	38	Rodaben	28
Kristel	43	Franfurt a. M.	41	Godramstein	17	Rödweiler-Tiefenbach	38
Lampertheim	24	Friedrichsfeld	22	Göllheim-Dreisen	33	Rohrbach	13
Langstadt	40	Großhachsen	22	Grünstadt	29	Rülzheim	12
Laubenheim	41	Hemsbach	25	Hagenbach	9	Saargemünd (Pf. B.)	46
Lechheim-Wolfskehlen	30	Heppenheim	26	Harrheim-Zell	37	Sambach	33
Lengfeld	37	Ladenburg	39	Häsel	40	St. Ingbert	41
Lorsbach	45	Langen	37	Halsloch	23	Schaidt	14
Lorsch	27	Laudenbach	25	Hauenstein	21	Scheidt b. St. Imbert	43
Mainkur	54	Louisa	40	Hauptstuhl	23	Schifferstadt	22
Mainz Bahnhof	42	Pfungstadt	33	Heiligenstein	36	Sämeßbach-Kreimbach	36
" Gartenfeld	42	Schweisingen	33	Heinzenhausen	18	Schwarzenader	37
Marienberg	45	Spremlingen	38	Hinterweidenthal	39	Siedbingen-Virkweiler	18
Messel	33	Weinheim	38	Hirschhorn-Wellerbach	25	Sonnenheim	14
Mettingen	33	Wieslingen	38	Hochspeyer	34	Speyer Hauptbahnhof	19
Nickelsdorf	35	Zwingenberg	29	Hochstadt	27	" Rheinstation	20
Nörfelden	38			Hochstätten	17	Steinwenden	36
Nombach	43			Homburg	39	Talatschweiler-Fröschen	29
Nonsheim	33			Imweiler	39	Treibergstege	40
Nümling-Grumbach	38			Insheim	33	Tschiffel = Niederauerbach	34
Nackenheim	39			Jochgrim	14	Wachenheim-Fort	34
Nauheim	35	5. Pfälzische Stationen.		Kaiserslautern	10	Wachenheim-Fort	24
Niederbrechen	36	Albersweiler = St. Johann	18	Kaiserslautern Hauptbahnhof	30	Weidenthal	24
Nieder-Flörsheim	34	Albisheim a. Pfirnum	36	Nordbahnhof	30	Weisenheim a. S.	28
Niederhauhen	47	Alsheim a. Eis	30	Kaiserslautern	30	Wethheim	17
Nieder-Olm	44	Alsenz	37	Nordbahnhof	30	Wigartsweien	22
Niederrad	38	Altenbamberg	39	Kaiserslautern	31	Winben	12
Nieder-Ramstadt	33	Altenglan	41	Westbahnhof	31	Winnweiler	31
Nieder-Saulheim	43	Annweiler	49	Kapellen-Drusweiler	14	Wörth	8
Niederjellers	54	Asselheim	29	Kapsweyer	14	Wolffstein	37
Nierstein	37	Barbelroth-Oberhausen	13	Kastweiler	33	Wirtzbach	39
Niederbrechen	55	Bayerfeld-Cölln	36	Kinösbach	33	Zeismam	18
Ober-Ramstadt	34	Beilheim	13	Kirchheim a. d. G.	28	Zweibrücken	35
Oppenheim	37	Berg	11	Kirchheimbolanden	36		
Oßhofen	32	Berghausen	14	Körtingen	17		
Pfeddersheim	31	Bergzabern	18	Königsbach i. d. Pf.	22		
Pfiffelgheim	30	Bierbach	37	Kußel	42		
Raunheim	40	Biebermühle	29	Lambrecht	22		
Reinheim	36	Bierbach	37	Lambshcim	28		
Rosengarten	26	Bischweiler	39	Lampertsmühle-Dttrb.	40		
Rosenhöhe	32	Biesbrücken (Pf. B.)	43	Landau, Spthhof.	15		
Rüffelshcim	39	Biesbahlheim = Gerbigshcim	41	" Westhof.	16		
Sachsenhausen	38	Bobenheim	30	Landstuhl	34		
Schöllcnbach	31	Bockenheim-Stindenheim	30	Langentandel	10		
Schwanheim am Main	41	Böhl-Äggelheim	23	Langmeil-Münchweiler	30		
Seifgenstadt am Main	41	Börrstadt	32	Lautercken	40		
Spremlingen i. Rheinh.	43	Breitfurt	41	Langfischen	38		
Stodtstadt am Main	43	Breitfurt	41	Lingenfeld	17		
" am Rhein	30	Brodsmühlbach	37	Ludwigshafen a. Rh.	25		
Wachenheim-Wölsheim	34	Contwig	33	Lustadt	18		
Wahlheim	41	Deidesheim	23	Maikammer	10		
Waldbhof	21	Dellfeld	43	Mannweiler	36		
Walldorf	37	Dieskirchen	32	Marnheim	35		
Wallertheim	41	Dreihof = (Ess. Offenbach)	17	Maximiliansau	7		
Wetterstadt	33	Dürkheim	25	Mertesheim	30		
Welgesheim-Josenheim	43	Ebernburg	40	Morschheim = Nbesheim	37		
Wieltsbach-Heubach	39	Ebersheim	31	Münchweiler a. d. Rod = alb.	30		
Wiesbaden	52			Münster a. St. (Pf. B.)	40		
Willemsbad	52			Mußbach	21		
Wörrstadt	42			Mutterstadt	23		
Wörsdorf	51						

Ellwangen	52	Kirchheim a. Neckar	23	Oberndorf a. Neckar	36	Strassberg	56
Eßlingen	31	Kisllegg	79	Obertürkheim	29	Stuttgart	27
Eutingen	27	Kochendorf	24	Dehringen	36	Teinach	18
Feuerbach	26	Laubenbach b. Mergenth.	59	Kochingen	33	Tübingen	47
Freudenstadt	32	Lauffen a. Neckar	25	Ravensburg	76	Tuttlingen	49
Friedrichshafen	79	Laupheim	51	Reutlingen	43	Ulm	53
Geislingen	44	Leonberg	29	Riedlingen	71	Untergriesheim	33
Gemmingen	16	Leutkirch	82	Rohrb.	75	Unterreichenbach	13
Gmünd (Schw.)	41	Liebenzell	15	Roß a. See	51	Untertürkheim	29
Göppingen	38	Ludwigsburg	23	Rothenbach b. Neuenbürg	14	Vaihingen a. Silber	31
Großgartach	20	Maulbronn	11	Rottenburg a. Neckar	35	Vaihingen-Sersheim	17
Großsachsenheim	18	Mesingen	40	Rottweil	41	Waldburg	39
Hall	41	Möckmühl	38	Saulgau	69	Waldee b. Dehringen	73
Hechingen	54	Möhringen	50	Scheer	64	Wangen i. Allgäu	82
Heidenheim	54	Nagold	22	Schorndorf	35	Weikersheim	60
Heilbronn	28	Neckarsum	30	Schrozberg	55	Wittbad	16
Herrenberg	38	Neudenau	34	Schwaigern	18	Winnenden	30
Hirau	16	Neuenbürg	13	Schwenningen	46	Zollern	40
Hodsdorf b. Horb	25	Niederhettlen	57	Semmfeld	40	Zülingen	36
Höfen b. Wittbad	15	Nördlingen	59	Spaichingen	45	Zuffenhausen	25
Horb	29	Nordheim b. Heilbronn	27	Stetten a. Heuchelberg	17		
Illingen	15	Nürtingen	37	Storzingen	58		

d. Güterverkehr.

Geschäftsstunden. Die Geschäftsstunden bei der Güterverwaltung (d. i. Frachtgutexpedition und Eilgutexpedition) sind folgende:

Vom 1. April bis 1. Oktober von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 2 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends.

Vom 1. Oktober bis 1. April von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 2 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends.

An Sonn- und den gebotenen Feiertagen — Neujahr, Ostermontag, Christi-Himmelfahrt, Pfingstmontag, Christtag und Stefanstag — findet weder Annahme, noch Abgabe von Frachtgütern statt. Die Annahme und Abgabe von Eilgütern an solchen Tagen unterbleibt in der Zeit von 9 bis 11 Uhr Vormittags und von 2 bis $\frac{1}{4}$ Uhr Nachmittags.

Übernahme der Güter. (§. 47 des Betr.-Regl.) Gut, welches nicht ordnungsmäßig oder gar nicht verpackt ist, ungeachtet seiner Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlußt oder Beschädigung auf dem Transport erfordert, kann nur befördert werden, wenn der Absender das Fehlen oder die Mängel der Verpackung durch eine mit seiner Unterschrift versehene, auf dem Frachtbriefe zu wiederholende Erklärung anerkennt. Formulare hierzu werden bei der Expedition bereit gehalten.

Ohne die erwähnte Erklärung werden — soweit es sich nicht um ganze Eisenbahnwagenladungen handelt — beispielsweise Fellsendungen ohne Emballage in bloßer Umschnürung, unverpackte kleine Guß- und Eisenteile, sowie Zucker in losen Broden zur Beförderung nicht angenommen. Cigarren u. Fleischwaren wer-

den nur in vom Versender verschnürter u. versiegelter oder plombirter Verpackung befördert. Das Siegel ist auch auf dem Frachtbriefe abzudrucken.

Fässer mit Flüssigkeiten sind am Spund- und Zapfloch zu verblechen. Ausgenommen sind jedoch Fässer, in welchen Most und nicht vergohrener neuer Wein, sowie Frucht-saft im gährendem Zustande versendet wird; dieselben dürfen nicht luftdicht verschlossen werden, sondern müssen mit zweckmäßigen Büchsen (Mostpfeifen), welche den Austritt des Gases aus den Fässern zulassen, versehen sein. Gefüllte Fässer, deren Beschaffenheit bei der Aufgabe aus irgend einem Grunde, namentlich wegen Schmutzes u. nicht erkennbar ist, insbesondere beschmutzte Del- und Syrupfässer, werden nur dann zum Transporte zugelassen, wenn der Versender die nicht erkennbare Beschaffenheit der Fässer im Frachtbriefe anerkennt.

Frische Fische in Eis werden nur in solcher Verpackung zur Beförderung angenommen, welche nach dem Ermessen der Güterexpedition andere in denselben Wagen mitverladene Waren gegen Beschädigung durch Nässe sicher stellt.

Leere Säcke werden nur dann zur Beförderung angenommen, wenn die einzelnen Colli an der Blume (Kropf) mit starker Schnur derart umwickelt sind, daß ein Heraus- oder Auseinanderfallen derselben verhindert wird und mit Etiquetten von Holz oder Pappe versehen sind, auf welchen die Bestimmungsfation deutlich angegeben ist. Die Etiquetten oder die Colli selbst müssen außerdem eine besondere Signatur tragen.

Loose kleine Guß- oder sonstige Eisenteile

werden als Einzelgut nur verpackt oder verschmürt angenommen.

Die Aufgabe der nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände (siehe §. 48 des Betr.-Regl.) als „Bahnhof-restante-Gut“ ist nicht zulässig.

Feuergefährliche Gegenstände und Säuren in Einzelsendungen nach der Württ. Bahn werden ab

Eppingen: Montag,
Bretten: | Sonntag, Mittwoch und Frei-
Mühlacker: | tag,

Pforzheim: in Richtung nach Calw, Mon-
tag, Donnerstag und Samstag,

Pforzheim: in Richtung nach Wildbad, Mon-
tag und Donnerstag

befördert.

Die sorgfältig und deutlich zu gebenden äußeren Bezeichnungen der einzelnen Colli müssen mit den desfalligen Angaben im Frachtbriefe genau übereinstimmen.

Außerdem müssen die Stückgüter mit dem Namen der Eisenbahnbestimmungsstation deutlich und dauerhaft bezeichnet werden mit Ausnahme derjenigen, deren Beschaffenheit die Signirung ohne besondere Schwierigkeiten nicht gestattet. Die Signirung kann durch die Gütere Expedition geschehen; hierfür ist eine Gebühr von 5 \mathcal{F} pro Stück zu entrichten. Zu Güterstücken, welche das Besleben nicht zulassen, können behufs der Signirung aus englischem Schreibperkal hergestellte Anhängelzettel verwendet werden, die zum Preise von 18 \mathcal{F} pro 10 Stück von der Gütere Expedition zu erhalten sind.

Von der Beförderung ausgeschlossene oder nur bedingungsweise zugelassene Gegenstände. (§. 48 des Betr.-Regl.) Wer unter falscher oder ungenauer Deklaration die vom Transport gänzlich ausgeschlossenen oder nur unter Beobachtung gewisser Bedingungen zugelassenen Gegenstände zur Beförderung aufgibt, desgleichen wer die als Bedingung für deren Annahme vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln außer Acht läßt, hat neben den durch Polizeiverordnungen oder durch das Strafgesetzbuch festgesetzten Strafen, auch wenn ein Schaden nicht geschehen ist, für jedes Kilogramm solcher Versandstücke eine schon durch die Auflieferung verwirkte Konventionalstrafe von 12 \mathcal{M} zu erlegen und haftet außerdem für allen etwa entstehenden Schaden.

Frachtbriefe. (§. 50 des Betr.-Regl.) Jede Sendung muß von dem vorgeschriebenen gedruckten von der Eisenbahnverwaltung gestempelten Frachtbriefe begleitet sein. Besondere Frachtbriefformulare bestehen im direkten Verkehr mit Frankreich, Belgien, Italien u. Rußland.

Für die laut §. 48 lit. B. des Betriebsreglements nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände, sowie

für die vom Versender und Empfänger auf- und abzuladenden Güter und für die unter Zoll- oder Steuerkontrolle stehenden Waren sind besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beizugeben. Ferner dürfen nur solche Gegenstände in denselben Frachtbrief aufgenommen werden, welche nach ihrer Beschaffenheit ein Zusammenladen ohne Nachteil gestatten. Kein Frachtbrief darf mehr als die Ladung eines Wagens umfassen, es sei denn, daß es sich um eine unteilbare, vermöge ihrer Beschaffenheit mehr als einen Wagen erfordernde Sendung, z. B. Langholz etc., handelt.

In dem Frachtbriefe sind Ort und Datum der Ausstellung anzugeben und die Güter nach Zeichen, Nummer, Anzahl, Verpackungsart, Inhalt und Bruttogewicht der Frachtstücke deutlich und richtig zu bezeichnen.

Der Frachtbrief muß die Unterschrift des Absenders, sowie die deutliche und genaue Adresse des Empfängers — bei Sendungen nach größeren Städten auch die Wohnungsangabe (Straße und Hausnummer) —, sowie die Bezeichnung der Station, bis zu welcher das Gut befördert werden soll, enthalten. Die Angabe der Wohnung des Empfängers ist insbesondere bei Sendungen nach Paris und anderen größeren französischen Stationen unbedingt erforderlich, da beim Mangel dieser Angabe die franz. Eingangstationen die Weiterbeförderung des Gutes verweigern.

Bei unrichtiger Angabe des Inhalts — und bei Wagenladungsgütern auch des Gewichts, sowie bei Wagenüberlastung — wird vom Versender oder Empfänger Konventionalstrafe erhoben.

Frachtbriefe, welche teilweise versiegelt oder verschlossen, sowie solche, welche korrigirt sind, werden nicht angenommen.

Korrekturen der Gewichtsangaben werden nur zugelassen, wenn denselben die Unterschrift des Versenders beigelegt ist.

Der Inhalt der Colli muß in dem Frachtbriefe speziell, der Natur des Gutes entsprechend, benannt sein. Frachtbriefe mit nur allgemeinen Bezeichnungen, wie Effekten, photographische oder telegraphische Artikel, Chemikalien, Kalisalze, künstliche Düngungsmittel, Kaufmannsgut, Meßgut, Steuergut etc., werden zurückgewiesen.

Ist der Versender an dem Stationsort, wo er die Güter aufgibt, nicht anständig, so hat er seiner Unterschrift im Frachtbriefe seinen eigentlichen Wohnort beizufügen.

Für Irrtümer und ihre Folgen, sowie für die aus mangelhaften oder undeutlichen Adressen entstehenden Nachteile kommt die Eisenbahnverwaltung nicht auf.

Bei Aufgabe solcher Güter, welche sowohl in offenen, als in gedeckten Wagen transpor-

tirt werden, hat der Versender ausdrücklich im Frachtbrief anzugeben, welche dieser Transportweisen stattfinden soll.

Zoll- und Steuervorschriften.

A. Im Allgemeinen.

(§. 51 des Betr.-Negl.) Der Absender ist verpflichtet, bei Gütern, welche vor der Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung unterliegen, die Eisenbahn in den Besitz der deshalb erforderlichen Begleitpapiere bei Uebergabe des Frachtbriefes zu setzen. Der Eisenbahn liegt eine Prüfung der Notwendigkeit oder Nichtigkeit oder Zulänglichkeit der Begleitpapiere nicht ob.

Dagegen haftet der Absender der Eisenbahn für alle Strafen und Schäden, welche dieselbe wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit oder Mangels der Begleitpapiere treffen. Die zoll- und steueramtlichen Begleitpapiere sind im Frachtbriefe zu bezeichnen.

B. Im Besondern.

Versandt.

1. Steuerpapiere. Bei Versendung von Wein im Inlande, sowie von Wein, Bier und Branntwein nach außerbadischen Stationen bedarf es der Beigabe von steueramtlichen Begleitpapieren, welche letztere von der Großh. Steuereinnahme, bezw. vom Großh. Hauptsteueramt, auf Verlangen der Versender ausgefertigt werden.

2. Zollpapiere. Den Sendungen nach Belgien, England, Frankreich, Italien, Schweiz, Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Serbien und Rußland sind Zolldokumente beizugeben und zwar:

- nach Belgien 1 Zolldeklaration in französischer Sprache,
- nach England 2 belgische Transitdeklarationen,
- nach Frankreich 2 Zolldeklarationen in französischer Sprache,
- nach Italien 1 schweizerische Geleitschein-Deklaration und 2 italienische Zolldeklarationen in italienischer und deutscher Sprache,
- nach der Schweiz 1 Einfuhrdeklaration in deutscher Sprache,
- nach Oesterreich-Ungarn, Rumänien und Serbien 2 Waarenerklärungen in deutscher Sprache, für Rumänien außerdem 1 Ursprungszeugniß,
- nach Rußland 1 zweiter Frachtbrief nach dem besonders vorgeschriebenen, in deutscher und russischer Sprache gedruckten Formular. Außer den die Sendung begleitenden 2 Frachtbriefen

ist von dem Aufgeber ein dritter Frachtbrief vorzulegen, welcher ihm behufs Einfindung an den Empfänger abgestempelt zurückgegeben wird. Die Frachtbriefe müssen genau übereinstimmen.

Jede Zolldeklaration oder Waarenerklärung muß im Einzelnen enthalten:

1. Name und Wohnort des Versenders.
2. Name und Wohnort des Empfängers.
3. Gattung (ob Kiste etc.) Zeichen und Nummer des Colli's.
4. Anzahl der Colli und das Bruttogewicht für jedes einzelne derselben besonders.
5. Den Inhalt jedes Colli, sowie den Wert der einzelnen Warengattungen; der Inhalt muß speziell und nicht etwa mit einer allgemeinen Benennung wie Manufakturwaren und dergleichen angegeben werden; enthält ein Collo Waren von verschiedener Gattung, so ist noch das Nettogewicht jeder einzelnen Warengattung anzugeben, wenn dieselben verschiedenen Zollsätzen unterworfen sind; bei Flüssigkeiten ist auch der Rauminhalt des Gefäßes u. bei destillirten Getränken der Grad der Stärke anzugeben; die durch die Zollverträge festgesetzten Wertzölle müssen nach dem Verkaufspreise am Ursprungs- oder Fabrikationsorte, zuzüglich der Fracht und Spesen und überhaupt aller Nebenkosten berechnet werden.
6. Die Angabe, ob die Ware zur Einfuhr, zur Niederlage oder zum Transit bestimmt ist, oder ob sie zur Veredelung und demnächstigen Wiederausfuhr eingehen soll.
7. Das Ursprungsland der eingeführten Waren und ferner bei Transitsendungen das wirkliche Bestimmungsland.

Zolldeklarationsformulare sind bei der Eil- u. Frachtgutexpedition käuflich zu erhalten. Dasselbst wird auf Verlangen auch die Ausfertigung dieser Papiere besorgt oder die nötige Anleitung hiezu erteilt.

Jeder Warensendung nach dem Zollvereins-Auslande ist ein mit Angabe der Gattung, Menge und des Herkunfts- und Bestimmungslandes der Ware versehener Ausfuhranmeldeschein beizugeben, auf welchem die gesetzliche statistische Gebühr in Marken aufgelegt sein muß. Formulare hierzu, sowie die Marken sind sowohl bei der Güterexpedition als bei den Postämtern käuflich zu erhalten. Auch besorgt die Güterexpedition die Ausfüllung der Anmeldescheine gegen eine Gebühr von 10 \mathcal{F} .

Sendungen von Reisegepäck nach der Schweiz, wenn solche den Reisenden vor- oder nachgeschickt werden, sind ebenfalls genaue Inhaltsdeklarationen beizugeben.

Umzugsgegenstände nach der Schweiz werden nur dann zur Beförderung angenommen, wenn denselben ein von der Ortsbehörde (Stadttrat) beglaubigter Nachweis über die Sendung, sowie ein von derselben Behörde ausgestelltes Attest, daß der Eigentümer der Sendung sich bleibend in der Schweiz niederzulassen gedenke, beigegeben ist, oder wenn der Versender erklärt, daß er diese Nachweise nicht beibringen wolle oder könne.

Empfang.

Die amtliche Eisenbahngüterbestätterei versteuert alle ihr zur Abfuhr überwiesenen steuerpflichtigen Waren (Wein, Bier, Branntwein und Fleisch) ohne vorherige Anfrage beim Adressaten gegen Erhebung der hierfür vorgesehenen Gebühr mit Ausnahme derjenigen Güter, deren Adressaten erklärt haben, daß sie die Steuerformalitäten selbst besorgen. Im Falle der Selbstabholung ist die Anmeldung und Versteuerung steuerpflichtiger Waren Obliegenheit des Adressaten.

Unter Zollverschluß sowie mit Begleitschein I angekommene Güter werden nebst Zolllapieren dem Großh. Hauptsteueramt durch die Eisenbahnverwaltung auf Kosten der Empfänger vorgeführt.

(Vergl. S. 51 Gebührentarif der amtlichen Güterbestätterei.)

Berechnung der Frachtgelder und Zahlung der Fracht. (§§. 52 und 53 des Betr.-Regl.) Zur Frachtberechnung wird im Allgemeinen das Gewicht von 10 zu 10 kg aufgerundet. Das Minimallargewicht beträgt für Einzelsendungen 20, für Wagenladungsgüter 5000 kg.

Für sperrige Güter, d. h. solche Güter, welche im Verhältnis zu ihrem Gewicht einen ungewöhnlich großen Laderaum in Anspruch nehmen, werden, wenn sie als Stückgüter zur Aufgabe gelangen, die Frachtsätze in der Weise berechnet, daß dem wirklichen Gewicht 50 Prozent zugeschlagen und von diesem $1\frac{1}{2}$ fachen Gewicht nach erfolgter Aufrundung die Gilfracht bzw. die Fracht der Stückgutklasse erhoben wird; im Minimum wird die Fracht für 30 kg berechnet.

Für gebrauchte leere Fässer, Kisten (auch Lattenkisten, sog. Harassen), Körbe und Säcke wird, wenn sie als Frachtgut zur Aufgabe gelangen, die Fracht der Stückgutklasse nach dem halben wirklichen Gewicht, jedoch für mindestens 20 kg berechnet.

Die zu erhebende Fracht wird mit vollen 10 % abgerundet, so daß Beträge unter 5 % gar nicht, von 5 % ab aber für 10 % gerechnet werden.

Der Minimalsatz für Stückgut beträgt 30 % und für Gilgut 50 %. Wird die Beförderung von Gilgütern mit einem bestimmten Personen-

oder Schnellzuge bewirkt, so geschieht dies gegen Erhebung der doppelten Gilguttare, in welchem Falle die Minimalltare 1 M für jede Frachtbriefsendung beträgt.

Gegenstände, welche nach dem Ermessen der annehmenden Güterexpedition dem schnellen Verderben unterliegen oder die Fracht nicht sicher decken, müssen bei der Aufgabe frankirt werden, z. B. Eis, Hefe, Seefischtiere, frische Fische aller Art, frisches Gemüse, frisches Fleisch, Wildpret, geschlachtetes Geflügel, lebende Pflanzen, gebrauchte leere Kisten, Körbe, Ballons in Körben, sowie für frisches Obst während der Monate Oktober bis einschließlich April.

Nachnahme und Provision. (§. 54 des Betr.-Regl.) Die auf Gütern bei ihrer Aufgabe zur Bahn haftenden Spesen, sowie bare Auslagen können nachgenommen werden. Vorzuschüsse auf den Wert des Gutes bis zur Höhe von 300 M werden zugelassen, wenn dieselben nach dem Ermessen des expedirenden Beamten durch den Wert des Gutes sicher gedeckt werden. Provision bei Beträgen bis zu 100 M einschließlich 1 Prozent, bei Beträgen über 100 M: die ersten 100 M 1 Prozent und die überschüssenden Beträge $\frac{1}{2}$ Prozent unter Aufrundung wie die Fracht; Minimum 10 %. Die Nachnahmebeträge müssen im Frachtbriefe mit Buchstaben ausgedrückt sein.

Auslieferung der Gilgüter. (§. 59 des Betr.-Regl.) Gilgut ist innerhalb der Geschäftsstunden mindestens 2 Stunden vor Abgang des zur Mitnahme von Gilgut bestimmten Zuges bei der Gilgutexpedition (gegenüber dem „grünen Hof“) einzuliefern.

Avisierung und Ablieferung des Gutes. (§. 59 des Betr.-Regl.) Ankommende Einzelgüter werden den Empfängern ohne vorherige Anmeldung durch die Eisenbahn-Güterbestätterei zugeführt, sofern seitens des Adressaten nichts Anderes zum Voraus bestimmt ist.

Der Adressat ist gehalten, die in den Stunden von 7 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends ihm zugeführten Güter in Empfang zu nehmen.

Die Ankunft von Gütern, welche nicht „Bahnhof restante“ gestellt sind oder welche zufolge einer abgegebenen Erklärung nicht durch die amtliche Bestätterei zugeführt werden, wird den Adressaten mittelst Zustellung von Güteranmeldezetteln angemeldet (avisiert). Für diese Avisierung, welche durch Bahnbedienstete erfolgt, wird eine Gebühr von 5 % pro Frachtbrief oder mehrere gleichzeitig bestellte Briefe erhoben.

Adressaten, welche die Avisierung für sie ankommender Güter in einem einzelnen Fall oder ein für allemal unterlassen zu sehen wünschen, haben das Verlangen in einer schriftlichen bei der Expedition zu hinterlegenden Erklärung, deren Unterschrift nota-

zusammengefalteter Zettel mit der Aufschrift „Güteranmeldung für die Großh. Badische Bahn“, oder in Form von gedruckten Anmeldeformen, welche in jedem beliebigen Postbriefkasten der Stadt unfrankirt eingelegt werden können, der Gil-, bezw. Fracht-Güterbestätterei behufs Abholung anzumelden sind.

Solche Güteranmeldeformen, aus rotem Carton für Eilgüter und Gepäckstücke, aus grauem Carton für Frachtgüter, sind in den meisten hiesigen Kolonialwarenhandlungen, sowie am Schalter unserer amtlichen Güterbestätterei und an jenem der Station Karlsruhe-Mühlburgerthor und beim K. Postamt II. beim Personenbahnhof unentgeltlich zu beziehen.

Dabei wird seitens der Eisenbahnbehörde besonders darauf aufmerksam gemacht, daß für auf die betr. Güter nachzunehmenden Zufuhrgebühren der Eisenbahn-Güterbestätterei (Kollgelder) im Gegensatz zu jenen der Privatfuhrleute (deren Anfuhrgebühren ohne Ausnahme provisionspflichtig sind), Nachnahmeprovision nicht berechnet wird, daß ferner die Eisenbahn-Güterbestätterei als amtliches Institut dem Publikum gegenüber für allenfallsige Beschädigungen oder Verluste, sowie für die rechtzeitige Lieferung der ihr anvertrauten Güter nach Maßgabe des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands haftbar ist und daß nur die den Unternehmern Herrn Franz Heyd und Herrn Kaspar Rauch übertragene Beförderungs-Anstalt dieses amtliche Institut ist, das demgemäß auch allein nur befugt ist, die Benennung „Eisenbahn-Güterbestätterei“ zu führen.

Noten von Privatbanken,

welche von der Reichsbankstelle hier in Zahlung genommen werden und daher ohne Verlust hier umlauffähig sind:

Badische Bank,
 Bayerische Bank,
 Frankfurter Bank,
 Württembergische Notenbank,
 Bank für Süddeutschland in Darmstadt.
